

Regierungsratsbeschluss

vom 4. März 2025

Nr. 2025/300

Schulverband Bucheggberg: Genehmigung der Änderung der Statuten

1. Ausgangslage

Mit Brief vom 10. September 2024 ersuchte der Schulverband Bucheggberg den Regierungsrat des Kantons Solothurn um Genehmigung der revidierten Statuten (Änderung vom 25. April 2022).

Dem Schulverband Bucheggberg gehören die Verbandsgemeinden Biezwil, Buchegg, Lüterkofen-Ichertswil, Messen, Schnottwil und Unterramsern an. Alle Verbandsgemeinden haben an den jeweiligen Gemeindeversammlungen der Revision der Statuten vom 25. April 2022 zugestimmt.

2. Erwägungen

Gemäss § 215 Absatz 1 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) unterstehen die Zweckverbände wie die Gemeinden der Staatsaufsicht. Die Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG). Gemäss § 13 Absatz 5 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 26. Januar 2022 (BGS 413.111) müssen die Zweckverbandsstatuten (d.h. der Erlass neuer und die Änderung bestehender Statuten), um Rechtsgültigkeit zu erlangen, vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält der Zweckverband die Rechtspersönlichkeit erst, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt worden sind (§ 166 Abs. 3 GG). Die Genehmigung der Statuten wirkt somit konstitutiv.

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Bestimmungen. Geprüft wird ausschliesslich der Text der Statuten. Erläuterungen zum Text oder zu den Motiven der Regelung werden nicht geprüft. Vorbehalten bleibt deshalb diese Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Gestützt auf § 210 Absatz 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (vgl. § 210 Abs. 2 GG).

3. Beschluss

Gestützt auf § 166 Absatz 3 GG sowie § 32 Absatz 1 Buchstabe b des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (BGS 615.11):

- 3.1 Die revidierten Statuten des Schulverbandes Bucheggberg (Änderungen vom 25. April 2022) werden genehmigt.

- 3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 800 Franken. Sie wird dem Schulverband Bucheggberg auferlegt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Schulverband Bucheggberg, Postfach 12, 3253 Schnottwil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	800.00
	Fr.	<u>800.00</u>

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Volksschulamt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, Postfach, 4502 Solothurn, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift soll einen Antrag und eine Begründung enthalten. Ihr ist eine Kopie der angefochtenen Verfügung beizulegen. Die Beweismittel sind anzugeben. Die Kostentragung im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren richtet sich nach den §§ 76–78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 15. November 1970 (BGS 124.11) und dem Gebührentarif vom 8. März 2016 (BGS 615.11).

Beilage

Statuten Schulverband Bucheggberg

Verteiler (gesamter Versand durch Volksschulamt)

Departement für Bildung und Kultur (mit Kopie der genehmigten Statuten)
Volksschulamt (2, mit Kopie der genehmigten Statuten) bm (mit Akten), uk (Rechnungsstellung)
Amt für Gemeinden, Dominik Fluri (mit Kopie der genehmigten Statuten)
Schulverband Bucheggberg, Postfach 12, 3253 Schnottwil (mit Rechnung und Originalen der genehmigten Statuten)